



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 91.231-2c/68

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1968, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird.

Zu Zl. 78 ex 1968
vom 25. Jänner 1968.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	18. MRZ. 1968
Zl.	78/N. 77/101. M. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. März 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1968, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

a) Die Änderung des § 59 Abs. 3 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes erschöpft sich meritorisch in der Umbenennung der "Krankenversicherungsanstalt der Bauern" in "Österreichische Bauernkrankenkasse". Da der vorgelegte Gesetzesbeschluß den § 59 Abs. 3 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes, wie es den legislatischen Grundsätzen entspricht, in seinem vollen Wortlaut wiedergibt, werden durch den vorgelegten Gesetzesbeschluß sämtliche Bestimmungen ausgeführt, die die bisherige Fassung des § 59 Abs. 3 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes ausgeführt hat. Dazu gehören auch die §§ 70 und 71 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes. Auch diese Bestimmungen hätten daher in der Promulgationsklausel angeführt werden sollen.

b) Fachlich zuständiges Bundesministerium im Sinne des Art. 98 Abs. 1 B.-VG. ist für den vorgelegten Gesetzesbeschluß lediglich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, nicht auch das Bundesministerium für Inneres.

14. März 1968
Für den Bundeskanzler:
Adámovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: